

Geschäftsordnung

für den Kreistag und die Ausschüsse

vom 21.06.1976 in der Fassung der Änderung vom 26.07.2019

Aufgrund der § 31 Abs. 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186), hat der Kreistag des Hohenlohekreises am 26.07.2019, zuletzt geändert am 21.06.1976, folgende

G e s c h ä f t s o r d n u n g

erlassen:

§ 1 Vorsitz

- (1) Vorsitzender des Kreistags ist der Landrat.
- (2) Der Kreistag wählt aus seiner Mitte drei stellvertretende Vorsitzende, die den Landrat als Vorsitzenden des Kreistags im Verhinderungsfall in der vom Kreistag bestimmten Reihenfolge vertreten.

§ 2 Fraktionen

- (1) Die Kreisräte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens 5 Kreisräten bestehen. Jeder Kreisrat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Bildung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und der Mitglieder sind dem Landrat schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Sitzordnung

Die Kreisräte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt der Kreistag die Sitzordnung in seiner ersten Sitzung. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von diesen selbst festgelegt. Kreisräten, die keiner Fraktion angehören, weist der Vorsitzende den Sitzplatz zu.

§ 4 Einberufung der Sitzungen

- (1) Der Landrat beruft den Kreistag gem. § 29 der Landkreisordnung ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.
- (2) Die Kreisräte werden in der Regel per E-Mail zur Sitzung mit dem Hinweis auf das Bereitstehen der Unterlagen im Gremieninformationssystem bzw. in der Sitzungsapp „Mandatos“ eingeladen.
- (3) Den Kreisräten soll das Ergebnis der Vorberatung der Ausschüsse mitgeteilt werden. Besondere Beratungsunterlagen für die Sitzungen des Kreistags werden grundsätzlich nicht gesondert gefertigt.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig bekanntzugeben.

§ 5 Teilnahmepflicht

- (1) Die Kreisräte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kreistags teilzunehmen. Die an der Teilnahme verhinderten Kreisräte haben dies dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Bei Verhinderung der Teilnahme an einer Ausschusssitzung erfolgt die Einladung der Stellvertretung durch die Geschäftsstelle Kreistag.
- (2) Das vorzeitige Verlassen der Sitzung ist unter Angabe der Gründe dem Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen. Damit der Sitzungsablauf nicht gestört wird, liegt im Eingangsbereich des Sitzungssaales eine Anwesenheitsliste aus, in die sich die Kreisräte unter Angabe der Gründe eintragen, die die Sitzung vorzeitig verlassen bzw. verspätet eintreffen.

§ 6 Weitere Teilnehmer

- (1) Der Vorsitzende kann sachkundige Kreiseinwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
- (2) Zu öffentlichen Sitzungen des Kreistags können insbesondere die Bürgermeister der kreisangehörigen Gemeinden, die Leiter der unteren Sonderbehörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs, Bedienstete des Landkreises und des Landratsamts sowie die Presse eingeladen werden, sofern dies nach den Verhandlungsgegenständen geboten erscheint.

§ 7 Änderungen der Tagesordnung

- (1) Bis zu Beginn der Sitzung kann der Landrat als Vorsitzender Verhandlungsgegenstände unter der Angabe von Gründen von der Tagesordnung absetzen. Nach Sitzungsbeginn beschließt der Kreistag über alle Änderungen in der Reihenfolge der Tagesordnung oder die Absetzung einzelner Punkte.
- (2) Der Landrat kann in dringenden Fällen die Tagesordnung nachträglich erweitern. Bei öffentlichen Sitzungen ist dies jedoch nur möglich, solange die Nachträge noch rechtzeitig öffentlich bekanntgemacht werden können. Bei nichtöffentlichen Sitzungen ist die Aufnahme neuer Punkte auf die Tagesordnung ohne rechtzeitige Mitteilung nur möglich, wenn alle Mitglieder des Kreistags zustimmen.

§ 8 Vortrag und Aussprache

- (1) Der Vorsitzende trägt die Verhandlungsgegenstände vor, soweit er hierzu nicht einen Berichtersteller bestimmt.

- (2) Nach dem Vortrag erteilt der Vorsitzende den Kreisräten das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung. Er kann nach jedem Redner das Wort ergreifen oder es dem Berichtserstatter oder zugezogenen sachverständigen Einwohnern und Sachverständigen erteilen. Zur Geschäftsordnung und zu tatsächlichen Berichtigungen muss er jedem Kreisrat außer der Reihe das Wort erteilen. Für die Beratung eines bestimmten Gegenstandes kann der Kreistag die Dauer der Beratung und die Redezeit beschränken (Geschäftsordnungsantrag).
- (3) Ein Antrag auf Schluss der Aussprache kann erst gestellt werden, wenn jede Fraktion zu Wort gekommen ist oder auf die Wortmeldung verzichtet. Vor der Abstimmung über den Antrag hat der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben. Sodann ist über ihn ohne Aussprache abzustimmen.
- (4) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort nach Schluss der Abstimmung oder, wenn keine solche stattfindet, nach Schluss der Aussprache erteilt.
- (5) Der Vorsitzende kann Redner, die nicht bei der Sache bleiben oder sich fortlaufend wiederholen, "zur Sache" verweisen. Er kann Redner und Zwischenrufer, die sich unsachlich äußern oder die Ordnung der Sitzung stören, "zur Ordnung" rufen.

§ 9

Stimmordnung bei Wahlen und Abstimmungen

- (1) Liegen Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache vor, so wird zunächst über die Anträge zur Geschäftsordnung abgestimmt. Bei mehreren Anträgen wird zunächst über den weitestgehenden abgestimmt. Kommt eine Einigung darüber, welcher der weitestgehende Antrag ist, nicht zustande, ist die zeitliche Reihenfolge der Antragstellung maßgebend.
- (2) Liegt neben dem Antrag auf Vertagung ein solcher auf Schluss der Beratung vor, so wird zuerst über diesen abgestimmt.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende den Antrag bekanntzugeben. Abstimmungen geschehen durch Handerheben, wenn nicht vom Kreistag namentliche Abstimmung bestimmt wird. Der Vorsitzende kann zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses anordnen, dass zur Kontrolle auf namentliche Abstimmung übergegangen wird. Namentliche Abstimmung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge. Ausnahmsweise kann vom Kreistag geheime Abstimmung beschlossen werden.
- (4) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Kreisrat widerspricht.
- (5) Die Zählung der Stimmen bei geheimen Abstimmungen und geheimen Wahlen nimmt der Vorsitzende unter Zuziehung eines Kreisrates je Fraktion oder von Bediensteten des Landratsamtes vor.

§ 10 Anfragen

- (1) Jeder Kreisrat kann an den Landrat schriftliche, elektronische oder in der Sitzung des Kreistags mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung stellen. Mündliche Anfragen über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können am Schluss der Sitzung vorgebracht werden. Die Beantwortung dieser sowie schriftlicher Anfragen kann in einer Sitzung des Kreistags, schriftlich oder elektronisch erfolgen.
- (2) Die Beantwortung von Anfragen in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgt innerhalb von vier Wochen, sofern es der Gegenstand der Anfrage zulässt. Sollte dies nicht möglich sein, erhält der Anfragende eine Benachrichtigung.

§ 11 Fragestunde, Anhörung

- (1) Der Kreistag kann bei öffentlichen Sitzungen Kreiseinwohnern und den ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung die Möglichkeit einräumen, in der Regel am Ende der Sitzung Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Der Kreistag kann die Redezeit und die Dauer der Fragestunde begrenzen. Die Stellungnahme des Vorsitzenden kann in einer Sitzung des Kreistags, schriftlich oder elektronisch erfolgen. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (2) Der Kreistag kann Personen oder Personengruppen, die von Gegenständen der Tagesordnung betroffen sind, Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Kreistag vorzutragen (Anhörung). Der Kreistag kann die Redezeit und die Dauer der Anhörung begrenzen. Im Übrigen findet § 8 Abs. 5 Anwendung.

§ 12 Hausrecht

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Film- und Tonaufnahmen während einer Kreistagssitzung sind nicht zulässig. Der Vorsitzende kann den Tonband- oder Filmmitschnitt untersagen. Bildaufnahmen sind gestattet, wenn der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Der Kreistag kann beantragen, dass angekündigte Film- und Tonaufnahmen zugelassen werden. Hierzu ist die Zustimmung aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 13 Niederschrift

- (3) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Kreistags ist getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen je eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen. Als Protokollhilfe ist die Verwendung eines Aufnahmegeräts zulässig. Etwaige Aufnahmen werden spätestens nach Fertigstellung und Unterzeichnung der Niederschrift gelöscht.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und von zwei Kreisräten, die an der ganzen Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen.
- (5) Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung wird den Kreisräten im Gremieninformationssystem bzw. in der Sitzungsapp „Mandatos“ zur Verfügung gestellt. Die Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung wird durch Auflegung in der nächsten Kreistagssitzung bekannt gegeben.
Kreisräte können jederzeit in die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen Einsicht nehmen. Eine Einsichtnahme von befangenen Kreisräten in nichtöffentliche Unterlagen ist nicht zulässig.

§ 14 Geschäftsordnung der Ausschüsse

- (1) Die Geschäftsordnung findet auf die beschließenden und die beratenden Ausschüsse sinngemäß Anwendung. Dies gilt nicht für § 11 Abs. 1.
- (2) Der Landrat als Vorsitzende kann seine(n) ständige(n) allgemeine(n) Stellvertreter(in), den/die Erste(n) Landesbeamten/in mit der Vertretung im beschließenden Ausschuss beauftragen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 21.06.1976 außer Kraft gesetzt.

27.07.2019

Datum

- gez. -

Dr. Matthias Neth
Landrat